

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau**

Vom 17. April 2012*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie am 15. Februar 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 02/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 32), geändert am 26. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt 08/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Im Masterstudiengang entscheiden sich die Studierenden für das Studium eines klinischen Profils, eines wirtschaftspsychologischen Profils oder das Studium eines frei wählbaren Profils.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden Sätze 4, 5 und 6 neu eingefügt:
„Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden. Von den 120 Leistungspunkten müssen 10 in den Fächern Methodenlehre bzw. Statistik und 10 im Fach Psychologische Diagnostik nachgewiesen werden. Des Weiteren ist die Teilnahme an Veranstaltungen in mindestens zwei der vier Anwendungsfächer (Klinische Psychologie, Kommunikations- und Medienpsychologie, Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie) im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS nachzuweisen. Für die Zulassung zum Masterstudiengang mit dem klinischen Profil ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Klinischen Psychologie im Umfang von mindestens 6 SWS nachzuweisen, für die Zulassung zum Masterstudiengang mit dem wirtschaftspsychologischen Profil, die Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 6 SWS.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
3. In § 15 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 03/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juli 2012, S. 22

4. Der Anhang II erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. April 2012

Prof. Dr. Manfred Schmitt
Dekan des Fachbereichs 8: Psychologie

Anhang zu Artikel 1 Nr. 4

Der Anhang II wird wie folgt geändert:

In Zeile 7 der Tabelle wird der Hinweis „Aus den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsfächer sind drei zu wählen“ durch die Hinweise “ Für das Studium mit dem klinischen Profil sind die Module M.M. und M.N. sowie ein Modul aus M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen. Für das Studium mit dem wirtschaftspsychologischen Profil sind die Module M.H. und M.I. sowie ein Modul aus M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen. Für das Studium mit dem frei wählbaren Profil sind drei Module aus den Modulen M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen.“ ersetzt.